

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Januar 2011

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 47 Gebietsänderung zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen. S. 27
- 48 Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittetal. S. 27

Wirtschaft und Verkehr

- 49 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen. S. 30

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz. S. 31
- 51 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper. S. 31

Sozialangelegenheiten

- 52 Änderung der Urkunde über die Neubildung der Ev. Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf. S. 32

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 53 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Sven van Heesch). S. 33
- 54 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Matthias Faber). S. 33
- 55 Ungültigkeitserklärung eines Standesamtssiegels (Standesamt Dormagen). S. 33
- 56 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Benjamin Vengels). S. 33
- 57 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011. S. 33
- 58 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2011. S. 33
- 59 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2009. S. 35

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung**47 Gebietsänderung zwischen den Städten
Remscheid und Wermelskirchen**

Bezirksregierung
31.01.01.01

Düsseldorf, den 14. Januar 2011

Gebietsänderungsverfügung

Meine Gebietsänderungsverfügung vom 20. September 2010 (Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 192. Jahrgang, Nummer 41 vom 21. Oktober 2010, Seite 367 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, 190. Jahrgang, Nummer 41 vom 25.10.2010, Seite 417/418) wird in Ziffer 1 Absatz 2 am Ende wie folgt korrigiert:

streiche:

– Flur 19 Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

setze:

Gemarkung Dorfhonnschaft:

– Flur 19 Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

Ministerium für Inneres und Kommunales
31-44.11-4-144/10

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Im Auftrag
Niedenführ

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 27

**48 Verbandssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittetal**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 20. Januar 2011

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittetal vom 11.5.1971 unter
Berücksichtigung der Änderungssatzungen
vom 29.11.1983, 15.02.1991, 17.03.1998
und 20.12.2010**

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Haan, Hilden und Solingen bilden einen
Zweckverband.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal“. Er hat seinen Sitz in Hilden.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963, und zwar insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung eines weiträumigen Erholungsgebietes in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land.

(2) Im Gebiet der Städte Haan, Hilden und Solingen soll der Zweckverband mit diesen Städten folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Die Erarbeitung einer Planung für die Ausgestaltung und Erweiterung eines stadtnahen Erholungsgebietes auf den dafür geeigneten Flächen dieser Städte;
- b) die Durchführung dieser Planung durch Schaffung und Unterhaltung von Erholungsgebieten, insbesondere durch Aufforstung der dafür geeigneten Flächen, durch die Anlage von Parkplätzen, Wander- und Reitwegen, Rast- und Spielflächen, Campingplätzen, Jugend- und Freizeithäusern, durch Aufstellung von Ruhebänken und ggf. durch Beseitigung störender Anlagen;
- c) die Pflege von Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren.

(3) Die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzes vorbehaltene Planungshoheit bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband kann wirtschaftliche Unternehmungen betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(6) Soweit der Zweckverband durch Widmung Träger der Straßenbaulast für „sonstige öffentliche Straßen“ im Sinne des Landesstraßengesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und § 50) wird, obliegt ihm die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder mit folgender Anzahl von Stimmen:

1. Stadt Haan	2
2. Stadt Hilden	3
3. Stadt Solingen	3
Gesamtstimmenzahl	8

(2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen gebunden.

(3) Ist nur ein Vertreter des Verbandsmitgliedes anwesend, nimmt dieser alle auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen wahr.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen benannte Vertreter.

(5) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder Verbandsvorstehers gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet unter anderem über

- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
- c) die Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Umlage sowie den Zeit- und Finanzplan,
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
- f) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsausschuss oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer Frist von 14 Tagen von einem Drittel der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können

zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenzahl vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 3 bis 5. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NW findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind je ein Vertreter der Städte Haan, Hilden und Solingen, die auf Vorschlag der Mitglieds Körperschaft von der Verbandsversammlung gewählt werden.

(3) Für jeden Vertreter im Verbandsausschuss ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er nimmt die ihm gem. § 6 Abs. 3 übertragenen Befugnisse wahr.

(2) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Ausschussmitglied kann die Einberufung des Ausschusses verlangen.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt; er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 bis 4 GO NW entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsteher erlässt für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung.

§ 11 Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Stadt Hilden oder anderer Verbandsmitglieder. Dies ist auch auf dem Wege der Abordnung möglich. Außerdem kann der Verband selbst Dienstkräfte übernehmen bzw. einstellen.

(2) Die in Anspruch genommenen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 12 Verbandsumlage

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:

1. Stadt Haan	27,28 %
2. Stadt Hilden	36,36 %
3. Stadt Solingen	36,36 %
	100,00 %

(2) Die Verbandsumlage muss sich im Rahmen des für den Ausbau und die Errichtung von Anlagen (Investitionskosten) beschlossenen Zeit- und Finanzplanes halten. In den von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträgen sind die laufenden Verwaltungskosten enthalten.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.

(2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist nach dem Ausscheiden neu zu regeln.

§ 14 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den einzelnen Verbandsmitgliedern bewirkten Geldleistungen zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinander stehen. Soweit

das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist es von den Verbandsmitgliedern zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 4 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 12 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger die Dienstkräfte des Verbandes zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diejenigen Dienstkräfte, die aus ihrem Dienst in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, auf deren Antrag wieder zu übernehmen. Unter der gleichen Voraussetzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder weiter, auch die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, sowie die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Beamten auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder werden hierbei untereinander vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme obliegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig nach billigem Ermessen. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gilt die in Satz 2 und 4 getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Umbildung des Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamtenrechtes entsprechend.

§ 15

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft. Die Bestimmung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, wie sie nach ihrer eigenen Hauptsatzung vorgeschrieben ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Änderungen der Satzung in der Form des Beschlusses vom 20.12.2010 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hiermit mache ich die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 20.12.2010 beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung durch Veröffentlichung bekannt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 27

Wirtschaft und Verkehr

49 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen

Bezirksregierung
25.05.01.02-08/10

Düsseldorf, den 14. Januar 2011

Antrag der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH (vormals E.ON Gastransport GmbH), Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen hat mit Schreiben vom 29.11.2010 die Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b EnWG für die 92. Umlegung der Erdgasleitung Ltg. Nr. 2, DN 700, einschließlich Begleitkabel, im Stadtgebiet der Städte Duisburg und Mülheim, beantragt.

Die Umlegung des Teilstücks der sogenannten „Niederrheinleitung“ erfolgt auf einer Länge von zirka 650 m in den Gemarkungen Duisburg-Huckingen und Mülheim-Saarn. Die geplante Sicherungsumlegung ist aufgrund von Altlastengebieten und Minderüberdeckungen dringend erforderlich. Die vorhandene umzulegende Leitung befindet sich in der Bispingheimer Straße zwischen dem Parkplatz am See „Entenfang“ und einem weiteren Parkplatz südlich des Campingplatzes „Am Entenfang“. Zudem liegt die Leitung im Böschungsbereich des „Weißen Sees“, so dass eine stabile Lage der Leitung im Erdreich nicht gegeben ist. Die Umlegung wird parallel zur vorhandenen Leitung im Bereich des Campingplatzes und des „Weißen Sees“ mittels eines horizontalen Bohrverfahrens (geschlossene Bauweise) erfolgen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 30

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

50 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.02.01-D-1.76/09 und 53.02.01-D-1.28/10

Düsseldorf, den 28. September 2010
und 21. Dezember 2010

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, vertreten durch den Kanzler, werden unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigungen zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 07.11.2008, Az. 56.97.01-D-1.41/07) des Zentrums für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, BSL3-Gebäude (Gebäude 22.21), Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung zu 53.02.01-D-1.76/09 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit den Themen:

- „Konstruktion von SIV/SIV- und HIV/SIV-Hybridviren“
- „Replikationsfähigkeit von Varianten der Simianen Immundefizienzvirus des Rhesusaffen (SIVmac) und Schopfmangabe(SIVsm) in vitro und in vivo (S2 und S3)“
- „Replikationsfähigkeit von Varianten des Humanen Immundefizienzvirus Typ 1 in vitro“
- „In vitro Charakterisierung von lentiviralen Luziferase-Reportervektoren“

Die Genehmigung zu 53.02.01-D-1.28/10 umfasst die gentechnische Arbeit mit dem Thema „Untersuchungen an permissiven und transienten Vollän-

gen HCV (Hepatitis C-Virus)Replikonsystemen und zellkulturadaptierten infektiösen HCV-Viren.“

Die Bescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Sie liegen in der Zeit vom 28.01.2011 bis 11.02.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Die Genehmigungsbescheide und die Begründungen können von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D.1.76/09 oder dem Aktenzeichen 53.02.01-D-1.28/10 angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 31

51 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper

Bezirksregierung
54.03.02 – Wupper

Düsseldorf, den 21. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Wupper durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Wupper erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Wupper in folgende Kommunen:

Stadt Leichlingen
Stadt Solingen
Stadt Remscheid
Stadt Wuppertal
Stadt Schwelm
Stadt Ennepetal

In diesem Bereich der Wupper sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie im nördlichen Bereich die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29.06.2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Wupper in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3 b.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Wupper ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 07.02. bis 08.03.2011 einschließlich während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.03.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Wupper) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2011

Bezirksregierung Düsseldorf 54.03.02 – Wupper

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 31

Sozialangelegenheiten

52 Änderung der Urkunde über die Neubildung der Ev. Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 18. Januar 2011

Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Neubildung der evangelischen Osterkirchengemeinde Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde vom 6. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „Von dort zur Ecke Ludwig-Beck-Straße (ausschließlich)/Heinrichstraße (1–24 und 2–118) folgt die Grenze einer geraden Linie bis zur Ecke Lenaustraße /Mörsenbroicher Weg.“ durch die Angabe „Von dort zur Ecke Ludwig-Beck-Straße (ausschließlich)/Heinrichstraße (1–57 und 2–24 einschließlich), entlang der Graf-Recke-Straße (einschließlich) bis zur Lenaustraße einschließlich, und diese bis zur Kreuzung mit dem Mörsenbroicher Weg (ausschließlich).“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird im 4. Satz die Angabe „Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf“ durch die Angabe „Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath“ ersetzt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 32

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

- 53 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Sven van Heesch)
- Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01
- Düsseldorf, den 14. Januar 2011
- Der Dienstausweis Nr. 0957409, ausgestellt am 07.01.2009 für Sven van Heesch ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
- Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 33
-
- 54 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Matthias Faber)
- Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01
- Düsseldorf, den 14. Januar 2011
- Der Dienstausweis Nr. 0960371, ausgestellt am 09.12.2009 für Matthias Faber ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
- Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 33
-
- 55 Ungültigkeitserklärung
eines Standesamtssiegels**
(Standesamt Dormagen)
- Das nachstehend beschriebene Standesamtssiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.
- Beschreibung des Dienstsiegels:
Ein großes Dienstsiegel, Gummistempel, 35 mm Durchmesser,
Umschrift: **STANDESAMT DORMAGEN**, in der Mitte das Landeswappen von Nordrhein Westfalen, darüber mittig die Ziffer **01**.
- Dormagen, den 14. Januar 2011
- Im Auftrag
Gaspers
- Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 33

- 56 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(PK Benjamin Vengels)
- Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde
31 VL 1.1.63.01
- Neuss, den 17. Januar 2011
- Der Polizeidienstausweis Nr. 0754375, ausgestellt für den Polizeikommissar Benjamin Vengels am 21.02.2007 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
- Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 33
-
- 57 Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr
mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011**
- Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
- ab Montag, dem 31.01.2011
- im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten
- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| montags | |
| bis donnerstags | von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| freitags | von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr |
- öffentlich aus.
- Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 31.01.2011 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.
- Regionalverband Ruhr
Essen, den 17. Januar 2011
- Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor
- Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 33
-
- 58 Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“
für das Haushaltsjahr 2011**
- Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 01.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

□ Gesamtbetrag der Erträge auf	1.494.921 EUR
□ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.494.921 EUR

Im Finanzplan mit

□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.435.201 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.415,295 EUR
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.750 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.750 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 882.767 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 858.417 E zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 24.350 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehrerträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 04.01.2011 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 14. Januar 2011

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm,Nette“ für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2010 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 18. Januar 2011

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

**59 Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule
für das Geschäftsjahr 2009**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 21.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab und wird festgestellt.
2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 07.01.2011 folgenden Abschlussvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H.-D. Kubak GmbH, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 106, 107 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H.-D. Kubak GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. Januar 2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Manuela Gebendorfer

Solingen, den 17. Januar 2011

Udo H. Bente
Kaufm. Leiter



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach